

# Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang 15.10.2014

Landkreis Börde: Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde

- Landkreis Börde: Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)
- Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre": Hinweisbekanntmachung über öffentliche Bekanntmachungen
- Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung Hauptsatzung

**Impressum** 

Landkreis Börde Der Landrat

### Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises vom 14.08.2014

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 14.08.2014 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

## § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Börde", veröffentlicht in der Zeitung "Landkreis Börde General-Anzeiger" mit der "Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt" und der "Ausgabe Oschersleben, Wanzleben", bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.boerdekreis.de zugänglich gemacht.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in einem Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekannt zu machenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Börde" bekannt zu geben und durch Aushang in den Aushangkästen der Kreisverwaltung des Landkreises Börde an den Verwaltungsgebäuden Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt und Triftstraße 9 - 10 in 39387 Oschersleben (Bode) bekannt zu machen.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "Amtsblatt für den Landkreis Börde". sowie in den in Absatz 3 benannten Aushangkästen an den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Börde zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Börde eben, den 18. September 2014



Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde, in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Börde vom 17.09.2014, wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) vom 01.10.2014, Aktenzeichen 206.1.3-10020 bk-01, genehmigt.

Landkreis Börde

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Absatz 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes 3. des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.09.2014 folgende Satzung zur Aufhebung der Bekanntmachungssatzungen des Landkreises Börde beschlossen:

§1 Aufhebung

Die Satzung des Landkreises Börde über die öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 12. Juli 2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 3 vom 25. Juli 2007) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben "Untere Ohre" über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2014 die

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 für den Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre"
- Behandlung des Jahresgewinns des Abwasserverbandes Haldensleben "Untere Ohre" für das Wirtschaftsjahr 2013
- Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2013

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben "Untere Ohre".

- Das Amtsblatt liegt im/n Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340
- Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
- der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
- der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde/
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Ro-
- der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13 15 in 39345
- zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt

Haldensleben, 09. Oktober 2014



Verbandsgeschäftsführer



Stadt Wolmirstedt

zur Verfügung.

# Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288 – 333) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Wolmirstedt" und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung

### § 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt
- (3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".
- Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wap-pens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.

### II. ABSCHNITT **ORGANE**

### § 3 Stadtrat

Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung "Stadtrat".

# § 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzu-
- (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt

# § 5 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
- die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €.
- VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 €,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwen-
- dungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt,
- (2) Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der 3 Grundlage der geltenden Vorschriften.

# § 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
- beschließende Ausschüsse
- a) Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und Vergabewesens, des Brandschutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten,
- b) Betriebsausschuss
- als Ausschuss für Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Wolmirstedt, 2. beratende Ausschüsse
  - a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss
  - als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss
  - als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
  - c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialausals Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens
- Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses

(2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende

# § 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der

- Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über:
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht überdie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen,
- wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt,

die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistun-

- gen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 25.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 €,
- VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 €, jedoch nicht mehr als Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte
- der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt, Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr
- als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt,
- jedoch 25.000 € nicht übersteigt, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den
- Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 5.000 € beträgt, iedoch 10.000 € nicht übersteigt,
- alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA der Bürgermeister zuständig ist Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vor-
- liegt beschließt der Hauptausschuss ferner über: die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
- (4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten. (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Hauptaus-
- schusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. (6) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Näheres regelt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wirtschaftshof" der Stadt Wolmirstedt.

# § 8 Ständige beratende Ausschüsse

- (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Stadträte können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. (3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses

sowie des Kultur- und Sozialausschuss werden durch ein ehrenamtliches Mitglied

- des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden
- Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende. (4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden
- Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab. Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein
- tretenden Vorsitzenden analog. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

Mitglied des Stadtrates zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellver-

# § 9 Bürgermeister

- Der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Er wird im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten der Verwaltung vertreten. Der allgemeine Vertreter ist vom Stadtrat zu wählen.
- Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen.
- Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögens-
- wert von 5.000 €. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es han-
- delt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz
- 2 Nr. 19 KVG LSA bis zum Streitwert im Einzelfalle von 10.000 €, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TvöD,
- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwen-
- In allen Fällen hat der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten. (3) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 (3) KVG LSA folgende Angelegenheiten zur

selbständigen Erledigung übertragen

dungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 5.000 €.

die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistun-

gen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

### § 10 Gleichstellungsbeauftragte (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und

- Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine in der Stadtverwaltung hauptberuflich Tätige



# Amtsblatt für den Landkreis Börde 8. Jahrgang 15.10.2014

zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat

- (1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrat Elbeu 3 Mitglieder Ortschaftsrat Farsleben Ortschaftsrat Glindenberg Ortschaftsrat Mose

5 Mitglieder 7 Mitglieder 3 Mitglieder

Für Verfahrensangelegenheiten in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 11 entsprechend.

### § 13 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin.
- (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
- Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
- Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkür-
- Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt über die Angelegenheiten nach § 84 Ab-satz 3 Nr. 1 bis 4 KVO LSA.
- Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen:
  - a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen

25.000 € § 84 Abs. 3 Nr. 6

b) Veräußerung von beweglichem Vermögen

5.000 € § 8 Abs. 3 Nr. 7

### § 14 Vertretung

- (1) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hin-
- (2) Bei repräsentativen Aufgaben der Stadt Wolmirstedt kann sich der Bürgermeister vom Vorsitzenden des Stadtrates oder einen seiner beiden Stellvertreter vertreten

### IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

### § 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Er stellt den Beginn und das Ende

- der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt
- Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen, Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen erteilt werden muss.

Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses bzw. Ortsbürgermeister.

### § 16 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt wer-
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### § 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen

### V. ABSCHNITT Ehrenbürger

### § 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.

### VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung "Generalanzeiger" mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Bekanntmachungen nach § 15 VwZG LSA und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden und beratenden Gremien erfolgt, auch bei verkürzter Ladungsfrist, durch Aushang in den Aushangkästen

Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25,

Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger Straße,

Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b

sowie

in den Ortsteilen

Am Friedhof, Elbeu

Hauptstraße/Ecke Bergstraße, Farsleben

Glindenberg Breite Straße 25 Dorfstraße Mose

Farsleber Straße/Bushaltestelle.

- (4) Ort. Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der Ortsteile gemäß Absatz 3 veröffentlicht.
- (5) An die Stelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

### VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher

### § 21 Übergangsregelung

- (1) Bis zu den Kommunalwahlen im Jahre 2019 gilt die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften fort. Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7, Glindenberg aus 9 und Mose aus 5 Mitgliedern bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
- (2) Bis zum 31.10.2014 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 19 (1) im Amtsblatt des Landkreises Börde.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 15.12.2005, in der Fassung der 5. Änderung vom 12.04.2012, außer Kraft. Wolmirstedt, den 19.09.2014

L. hilush

Martin Stichnoth Bürgermeister

Verteilung:

Die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt, in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt vom 03.07.2014 (Beschluss-Nr. 7/2014-2019), wurde mit der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde vom 08.09.2014, AZ 01.15.1.StWMSS.2014; HS, genehmigt.

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben. Herausgeber:

Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de Internet: